

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. März 2010

257

GRG NR.	08	EA 57	199
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Katharina Moor vom 17. Februar 2010 „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkung

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) hat die Vormundschaftsbehörden im Kanton Thurgau bereits mit zwei Schreiben vom November 1998 und Februar 2002 auf die Problematik der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und die Notwendigkeit der Ernennung einer vormundschaftlichen Vertretung hingewiesen. Entsprechende Instruktionen finden sich auf der Internetseite des DJS.

Frage 1

2008 hat das Bundesamt für Migration (BFM) dem Kanton Thurgau 13 und 2009 zehn UMA zugewiesen. Aufgrund einer aktuellen Umfrage halten sich derzeit zehn männliche und eine weibliche UMA in unserem Kanton auf. Ein weiteres Mädchen ist vor kurzem mündig geworden. Neun Personen befinden sich im Asylverfahren, bei drei Personen hat das BFM eine vorläufige Aufnahme verfügt.

Frage 2

UMA, die dem Kanton Thurgau zugeteilt worden sind, werden in den Durchgangsheimen der Peregrina-Stiftung oder direkt in den Gemeinden untergebracht. Die individuelle Zuweisung erfolgt durch das kantonale Fürsorgeamt. Entsprechend halten sich derzeit neun männliche UMA in den Durchgangsheimen Amriswil (zwei), Sirnach (zwei) und Weinfelden (fünf) auf. Somit steht fest, dass diese UMA nicht ausschliesslich zusammen mit Erwachsenen untergebracht sind. Ein weiterer männlicher UMA wohnt zusammen mit fünf Landsleuten in einem Haus in Frauenfeld. Die weibliche UMA wohnt – ebenso wie die mündig gewordene Person – bei einer privaten Familie.

Frage 3

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hält in ihren Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder als zentrales Prinzip fest, dass alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren sind und dass diesbezüglich jede Diskriminierung zu vermeiden ist. Entsprechend halten die gemeinsamen Richtlinien des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) sowie des DJS die Schulbehörden im Kanton Thurgau an, die Einschulung schulpflichtiger ausländischer Kinder unverzüglich zu veranlassen. Zudem sind die erforderlichen Stütz- und Förderungsmassnahmen zu treffen. Diese Anweisung gilt ungeachtet des Aufenthaltsstatus derselben, also auch im Falle von UMA. Das DEK sieht in seinen Empfehlungen zur Eingliederung fremdsprachiger Kinder vor, dass neu zugewanderte fremdsprachige Kinder in der Regel in die entsprechende Jahrgangsklasse aufzunehmen und individuell so zu fördern sind, dass sie möglichst schnell dem ordentlichen Unterricht in einer Regelklasse folgen können. Diese Massnahmen sind auch dann durchzuführen, wenn sich das Kind voraussichtlich nur für kurze Dauer in der Gemeinde aufhält. Diese Richtlinien gelten sinngemäss auch für die Mittel- und Berufsschulen. Allerdings erweist es sich als nicht sinnvoll, 15- oder 16-jährige UMA, die aufgrund ihres Alters allenfalls noch schulpflichtig sein könnten, im letzten Schuljahr in eine öffentliche Schule zu integrieren. Vielmehr muss ihre Schulung anderweitig, insbesondere durch Intensivkurse in Deutsch und weiteren Kulturfächern sichergestellt werden. Grundsätzlich ist auch UMA der Besuch weiterführender Schulen oder Lehrstellen möglich. Allerdings ist es in der Praxis trotz entsprechender Bemühungen nicht einfach, adäquate Lösungen zu realisieren. In den Durchgangsheimen sorgen die für die Betreuung zuständigen Personen dafür, dass die UMA zumindest Anschluss bei einer Familie gleicher oder wenigstens „verwandter“ Nationalität finden. Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf die altersgerechte und auf ihre besondere Situation ausgerichtete Betreuung von UMA gelegt. UMA, die infolge ihres Alters nicht mehr die öffentliche Schule besuchen können, steht die Teilnahme am heiminternen Deutschunterricht und an den Beschäftigungsprogrammen offen. Auf diese Weise gelangen sie zu einer Tagesstruktur.

Frage 4

Das Migrationsamt hat die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau (RBS) im Rahmen einer am 20. Dezember 2007 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung beauftragt, für alle UMA, die sich im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen aufhalten und für die entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden, eine geeignete Vertrauensperson zu bestimmen. Diese ist für alle persönlichen, organisatorischen, administrativen und rechtlichen Belange der UMA zuständig. Zudem organisiert sie die Rechtsvertretung für alle Verfahren, in welche die oder der UMA involviert ist. 2008 hat das Migrationsamt die RBS beauftragt, für zwölf UMA eine Vertrauensperson zu ernennen; 2009 handelte es sich um 39 Personen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach